



**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer
auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
(Beherbergungssteuersteuersatzung – BSS –) vom 23.07.2015
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.07.2015 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.11.2023 – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Hansestadt Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jew. einschließlich Mehrwertsteuer).

**§ 4
Steuersatz**

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Es unterfallen jedoch höchstens 7 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

**§ 5
Steuerschuldnerin/Steuerschuldner**

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.



§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Erklärungs- und Nachweispflichten

(1) Jeder Steuerschuldner/jede Steuerschuldnerin ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine/ihre Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung). Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin zu benennen.

(2) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- d) erster Tag der Beherbergung,
- e) letzter Tag der Beherbergung,
- f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
- g) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 NKAG handelt, wer leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Hansestadt Lüneburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgibt oder
 - c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden



**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Die Beherbergungssteuersteuersatzung in der Fassung vom 23.07.2015 tritt am 01.10.2015 in Kraft und betrifft Buchungen ab Inkrafttreten.
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersteuersatzung vom 21.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (3) Die 2. Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersteuersatzung vom 08.11.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 08.11.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

.....

Beherbergungssteuersteuersatzung in der Fassung vom 23.07.2015, veröffentlicht am 25.09.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10a
1. Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersteuersatzung vom 21.12.2017, veröffentlicht am 04.10.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14b
2. Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersteuersatzung vom 08.11.2023, veröffentlicht am 27.11.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11